

Bei Beförderungen im Straßenverkehr mit

- Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen und geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen - einschließlich des Fahrers - zu befördern (z.B. Omnibusse),
- Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger 3,5 t übersteigt (z. B. LKW)

**gelten - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die Bestimmungen über die Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des EU-Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates.**

Diese Verordnung gilt unabhängig vom Land der Zulassung des Fahrzeuges für Beförderungen

- a) ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft oder b) zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) gilt anstelle der VO (EG) 561/2006 für grenzüberschreitende Beförderungen im Straßenverkehr, die teilweise außerhalb der in a) und b) genannten Gebiete erfolgen,**

- im Falle von Fahrzeugen, die in der Gemeinschaft oder in Staaten, die Vertragsparteien des AETR sind, zugelassen sind, für die gesamte Fahrstrecke;
- im Falle von Fahrzeugen, die in einem Drittstaat, der nicht Vertragspartei des AETR ist, zugelassen sind, nur für den Teil der Fahrstrecke, der im Gebiet der Gemeinschaft oder von Staaten liegt, die Vertragsparteien des AETR sind.

Auf Grund der nationalen Bestimmungen des § 1 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) gelten in Deutschland die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auch für

- Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt und
- den Kraftomnibusverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km (außer abweichender Regelungen zu Fahrtunterbrechungen).

Ausgenommen davon sind ohne Kilometerbegrenzung:

- Fahrzeuge zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt ("Handwerkerregelung"),
- Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern, die im Betrieb in handwerklicher Fertigung hergestellt wurden oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen oder dort durchgeführt wurde, wenn das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt ("Auslieferungsfahrten"),
- Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für ambulanten Verkauf ("rollende Supermärkte"), soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (nach § 2 Nr. 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

sowie die nachfolgenden Ausnahmen für die sogenannten großen Fahrzeuge (über 3,5 t Gesamtmasse).

Nach Art 3 VO (EG) Nr. 561/2006 und zusätzlich § 18 FPersV sind u. a. folgende Fahrzeugkategorien ausgenommen:

- Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen,
- Fahrzeuge von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- und Fischereierunternehmen zur Güterbeförderung (auch Beförderung lebender Tiere) im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens,
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens,
- Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens
  - a) von Postdienstleistern,
  - b) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, wie auch Verkaufswagen auf Märkten und für den ambulanten Handel,
- Fahrzeuge zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung,
- Fahrzeuge von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, von den Straßenbauämtern, der Hausmüllabfuhr, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern,
- Spezialfahrzeuge zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes,
- speziell für mobile Projekte ausgerüstete Fahrzeuge, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden,
- Fahrzeuge zur Abholung von Milch oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke,
- Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte,
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke,
- Spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden,
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden,
- Fahrzeuge in einem Umkreis von 250 km vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte,
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 50 km lebende Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern befördern,
- Fahrzeuge mit 10 bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung dienen.

Außerdem gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Straßentransport, für die die EG-Vorschriften anzuwenden sind, hinsichtlich der zulässigen Arbeitszeit die Bestimmungen des § 21 a des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) bzw. tarifvertragliche Regelungen oder Regelungen in Anlehnung an einen Tarifvertrag.

Die VO (EWG) Nr. 3821/85 sieht im Wesentlichen vor:

- Pflicht zum Einbau und zur Benutzung eines EG-Kontrollgerätes in Fahrzeugen, die von der VO (EG) Nr. 561/2006 erfasst werden,
- Festlegung der technischen Merkmale des EG-Kontrollgerätes nach Anhang I und I B,
- Bauartgenehmigung und Prüfung des EG-Kontrollgerätes.

Art. 5 VO (EWG) Nr. 3820/85, Art. 5 VO (EG) Nr. 561/2006, Art. 5 AETR

(Hinweis: Artikel 5 Absätze 2 und 4 der VO (EWG) Nr. 3820/85 gelten noch bis zum 10.09.2008 und Absatz 1 gilt bis zum 10.09.2009 fort.)

Mitglieder des Fahrpersonals sind Fahrer, (auch Unternehmer, wenn sie als Fahrer tätig sind), Beifahrer und Schaffner.

Mit vollendetem 18. Lebensjahr darf ein im Güterverkehr eingesetzter Fahrer auf Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse bis zu 7,5 t einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, und mit vollendetem 21. Lebensjahr auf allen übrigen Fahrzeugen eingesetzt werden.

Ausnahme:

Der Fahrer hat das 18. Lebensjahr vollendet und ist Inhaber eines Befähigungsnachweises über den Abschluss einer anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr.

Die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

Die im Personenverkehr im Umkreis von mehr als 50 km um den Standort des Fahrzeuges eingesetzten Fahrer müssen außerdem:

- mindestens ein Jahr die Tätigkeit eines im Güterverkehr eingesetzten Fahrers von Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 t ausgeübt haben, oder
- mindestens ein Jahr die Tätigkeit eines Fahrers ausgeübt haben, der im Personenverkehr im Umkreis von bis zu 50 km um den Standort des Fahrzeuges oder in anderen Arten der Personenbeförderung eingesetzt war, die nicht unter das Übereinkommen fallen, aber nach Auffassung der zuständigen Behörde die erforderlichen Erfahrungen haben,
- oder Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluss einer von den Vertragsparteien anerkannten Ausbildung für Fahrer im Personenkraftverkehr sein.

## Lenk- und Arbeitszeiten

Art. 6 VO (EG) Nr.561/2006; Art. 6 AETR; § 21a ArbZG

Die tägliche Lenkzeit ist die summierte Gesamtlengkzeit zwischen zwei Tagesruhezeiten oder zwischen einer Tages- und einer Wochenruhezeit.

Sie darf 9 Stunden bzw. 2 x pro Woche 10 Stunden nicht überschreiten.

Die wöchentliche Lenkzeit darf höchstens 56 Stunden betragen.

Die wöchentliche Lenkzeit liegt immer zwischen zwei Wochenruhezeiten. Die Lenkzeit in der Doppelwoche darf 90 Stunden nicht überschreiten.

Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr. Die tägliche sowie die wöchentliche Lenkzeit umfassen alle Lenkzeiten im Gebiet der EG oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit nach § 21a ArbZG darf dabei nicht überschritten werden. Sie beträgt maximal 48 Stunden wöchentlich und kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Keine Arbeitszeit ist:

1. die Zeit, während der sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen,
2. die Zeit, während der sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen,
3. für Arbeitnehmer, die sich beim Fahren abwechseln, die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbrachte Zeit.

Für die Zeiten nach 1. und 2. gilt dies nur, wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums, bekannt sind.

## Fahrtunterbrechungen

Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 7 AETR

Spätestens nach einer Lenkzeit von 4 ½ Stunden hat der Fahrer eine Unterbrechung von 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit nimmt.

Lenkzeit 4 ½ Std.	45 Min. Unterbrechung	Lenkzeit 4 ½ Std.
-------------------	-----------------------	-------------------

Die einmalige Fahrtunterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit oder unmittelbar nach dieser so einzufügen sind, dass eine Lenkzeit von 4 ½ Stunden nicht überschritten wird.

Die eingelegten Fahrtunterbrechungen dürfen nicht als tägliche Ruhezeit betrachtet werden. Der Fahrer darf während dieser Unterbrechungen keine anderen Arbeiten ausführen.

## Tägliche und wöchentliche Ruhezeit

Art. 8 und 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006

Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.



Bei Einfahrerbesatzung muss der Fahrer eine regelmäßige tägliche Ruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden einlegen.

An Tagen, an denen die tägliche Ruhezeit nicht verkürzt wird, kann sie in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil mindestens 3 zusammenhängende Stunden und der

zweite Teil mindestens 9 Stunden umfassen muss.

Die tägliche Ruhezeit kann 3 x pro Woche auf 9 zusammenhängende Stunden zwischen zwei Wochenruhezeiten verkürzt werden (reduzierte tägliche Ruhezeit).



Bei Zweifahrerbesatzung muss jeder Fahrer eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 30 Stunden einlegen.

Sowohl nach EG-Recht als auch nach dem AETR gilt:

- Die Tagesruhezeit darf nur außerhalb des Fahrzeuges verbracht werden oder in der Schlafkabine bei stillstehendem Fahrzeug.
- Bei Beförderung des Fahrzeuges auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn darf die regelmäßige tägliche Ruhezeit höchstens zweimal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf, sofern dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht.

Ein Fahrer muss in jeder Woche eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit einlegen. Sie ist spätestens nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen.

Es gelten keine Sonderregelungen mehr für den grenzüberschreitenden Personenverkehr!

Die wöchentliche Ruhezeit kann auf 24 zusammenhängende Stunden verkürzt werden (reduzierte wöchentliche Ruhezeit), sofern innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen folgendes eingehalten wird:

- 2 Ruhezeiten von 45 Stunden oder
- 1 Ruhezeit von 45 Stunden zuzüglich 1 Ruhezeit von mindestens 24 Stunden (jedoch ist ein Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich).

Nicht am Standort eingelegte reduzierte wöchentliche Ruhezeiten wie auch tägliche Ruhezeiten können im Fahrzeug verbracht werden, wenn das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.

Kapitel I und III der VO (EWG) Nr. 3821/85

In Omnibussen und Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 3,5 t ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Einbau eines bauartzugelassenen EG-Kontrollgerätes vorgeschrieben.

Davon ausgenommen sind u. a.

- Omnibusse, die ausschließlich in Deutschland im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt werden, und
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden.

Für Einbau und Prüfungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Einbau und Reparatur des EG-Kontrollgerätes dürfen nur von hierzu zugelassenen Installateuren oder Werkstätten vorgenommen werden.
- Sind auch nur gelegentlich zwei Fahrer auf dem Fahrzeug, muss ein Zweifahrergerät eingebaut werden.
- Das Kontrollgerät muss durch die Herstellerfirma oder von einer hierzu ermächtigten Werkstätte geprüft werden:
  - nach einem Einbau,
  - nach der Reparatur,
  - nach jeder Änderung im Untersetzungsverhältnis des Fahrzeuges oder der Reifengröße,
  - ansonsten alle zwei Jahre.

Die Prüfdaten sind u. a. auf einem Einbauschild angebracht. Plomben dürfen vom Unternehmer oder Fahrer nur in Ausnahmefällen entfernt werden.

Für bestimmte, vom EG-Recht ausgenommene Fahrzeuge, ist die Verpflichtung zum Einbau eines Fahrtenschreibers gemäß § 57 a StVZO zu beachten.

Nach Anhang I B zur VO (EWG) Nr. 3821/85, VO (EG) Nr. 561/2006

Alle Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Busse mit mehr als neun Sitzplätzen, einschließlich des Fahrers, die ab 1. Mai 2006 erstmals in Verkehr gebracht werden, sind mit einem digitalen Kontrollgerät auszu- statten.

Das digitale Kontrollgerät enthält ein Modul zur elektronischen Speicherung der relevanten Daten und wird mit einer persönlichen Fahrerkarte bedient.

Die Fahrerkarte enthält Daten zur Identität des Fahrers und speichert die Lenk- und Ruhezeiten. Mit der Unternehmenskarte kann der für das Fahrzeug verantwortliche Unternehmer die

Fahrerdaten prüfen und sichern. Für den Einbau der Kontrollgeräte und die Eichung benötigen die dazu berechtigten Werkstätten eine Werkstattkarte.

Die Fahrer- und die Unternehmenskarte sind alle fünf Jahre neu zu beantragen, die Werkstattkarte muss jährlich erneuert werden.

Das digitale Kontrollgerät erschwert Manipulationen, die zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit gehen, und erleichtert Kontrollen. Es verhindert, dass Fahrer, die bereits die maximal zulässige Lenkzeit erreicht haben, ihre LKW tauschen und so augenscheinlich eine "neue" Fahrt antreten.

Im Freistaat Sachsen erfolgt die Antragsannahme und Ausgabe der Kontrollgerätekarten durch

- TÜV Süd Verkehr und Fahrzeug GmbH und
- DEKRA Automobil GmbH.

Weitere Informationen zur Beantragung der Kontrollgerätekarten und zu den Ausgabestellen in Sachsen erhalten Sie unter:

[www.dekra.de](http://www.dekra.de) (unter "digitaler Tachograph") [www.tuev-sued.de](http://www.tuev-sued.de) (unter "auto\_fahrzeuge/kontrollgerätekarten")

Kapitel IV der VO (EWG) Nr. 3821/85, Artikel 10 AETR, Anhang - Anlage 1 - zum AETR, VO (EG) Nr. 561/2006 sowie § 2 FPersV

Der Unternehmer hat u. a.

- den Fahrern eine ausreichende Anzahl für das Gerät zugelassene und geeignete Schaublätter auszuhändigen,
- die Einhaltung der Sozialvorschriften durch entsprechende Disponierung der Fahrer und Überprüfung der Schaublätter zu gewährleisten,
- die Schaublätter nebst sonstigen Unterlagen mindestens ein Jahr lang in chronologischer Reihenfolge geordnet und gut lesbar außerhalb des Fahrzeuges aufzubewahren; die Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät ein Jahr aufzubewahren,
- sicher zu stellen, dass die Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Kontrollgerätes alle drei Monate und die Daten der Fahrerkarte spätestens alle 28 Tage im Betrieb heruntergeladen und gespeichert werden,
- den betreffenden Fahrern auf Verlangen eine Kopie der Ausdrücke und der von den Fahrerkarten herunter geladenen Daten auszuhändigen,
- für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes sowie der Fahrerkarte durch den Fahrer zu sorgen,
- bei einer Betriebsstörung oder mangelhaften Funktionstüchtigkeit des Kontrollgerätes die Reparatur von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt durchführen zu lassen,
- dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Dauer der Rückkehr des Fahrzeuges zum Sitz des Unternehmens von mehr als 1 Woche nach Eintritt der Störung die Reparatur unterwegs vorgenommen wird.

Die Fahrer haben beim Einsatz eines Fahrzeuges mit analogem Kontrollgerät (Fahrtenschreiber mit Schaublatt) u. a.

- für jeden Tag, an dem sie lenken, Schaublätter zu benutzen,
- das Schaublatt erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät zu nehmen,
- bei einem Fahrzeugwechsel ihr personenbezogenes Schaublatt mitzunehmen,
- jedes Schaublatt im Innenfeld von Hand zu beschriften und u. a. Name, Vorname und sonstige Angaben einzutragen,
- vor der Benutzung des Kontrollgerätes die Uhrzeit im Gerät nach der gesetzlichen Zeit des Zulassungslandes des Fahrzeuges zu stellen,
- den ihnen zugeordneten Zeitgruppenschalter so zu bedienen, dass die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgezeichnet werden,
- bei Zweifahrerbesatzung bei einem Fahrerwechsel die Schaublätter hinsichtlich ihrer Lage im Kontrollgerät zu wechseln,
- das Gerät unterwegs reparieren zu lassen, wenn es defekt wird und das Fahrzeug nicht binnen einer Woche zum Sitz des Unternehmens zurückkommt,
- während einer Störung am Kontrollgerät die einzelnen Zeitgruppen von Hand auf dem Schaublatt oder einem besonderen Blatt aufzuzeichnen.



- zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage - das ist der laufende Kalendertag sowie die vorausgegangenen 28 Kalendertage an denen gefahren wurde - neben einem möglichen Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage der vorausgegangenen 28 Kalendertage -  
 Folgendes mitzuführen und auf Verlangen jederzeit den mit der Kontrolle beauftragten Personen zur Prüfung auszuhändigen:
  - a) die Schaublätter für den laufenden Kalendertag und die in den vorausgegangenen 28 Kalendertagen verwendeten Schaublätter und
  - b) die Fahrerkarte, sofern eine erteilt wurde und c) sofern im unter a) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt wurde, die Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät, wenn die Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Fahrers befindet bzw. bei einem Defekt des Gerätes, die vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen,
- gemäß § 20 Abs. 1 FPersV für Tage, für die keine Schaublätter und Aufzeichnungen vorgelegt werden können - wie Urlaub, Krankheit, Fahrzeug gelenkt, für dessen Führen keine Nachweispflicht besteht, andere Gründe -, eine vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person und dem Fahrer unterzeichnete Bescheinigung für die vorausgegangenen 28 Kalendertage mit Angabe der Gründe mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. (Die Bescheinigung darf nicht handschriftlich ausgefüllt sein. Das EU-Formblatt finden Sie als Word-Formular unter [www.arbeitsschutz-sachsen.de](http://www.arbeitsschutz-sachsen.de))
- die Tätigkeitsnachweise der Vortage, die nicht mehr mitzuführen sind, unverzüglich dem Unternehmer auszuhändigen.

*Hinweis: Zusätzlich muss auch für Tage, an denen anstelle der Lenkzeiten andere Arbeiten (z. B. Innendienst) verrichtet wurden, eine Bescheinigung mitgeführt werden. In diesem Falle ist neben dem neuen EU-Formular in Deutschland daher ein weiterer Nachweis erforderlich.*

Die Bedienung des Kontrollgerätes richtet sich nach der Bedienungsanleitung der Hersteller.  
 Es bedeuten:



Lenkzeiten



Sonstige Arbeitszeiten



Fahrtunterbrechungen, Ruhepausen und Ruhezeiten



Bereitschaftszeiten

Die Fahrer haben beim Einsatz eines Fahrzeuges mit digitalem Kontrollgerät (elektronischer Fahrtenschreiber) u. a.

- zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage - das ist der laufende Kalendertag, sowie die vorausgegangenen 28 Kalendertage an denen gefahren wurde - neben einem möglichen Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage der vorausgegangenen 28 Kalendertage Folgendes mitzuführen und auf Verlangen jederzeit den mit der Kontrolle beauftragten Personen zur Prüfung auszuhändigen:
  - a) die Fahrerkarte und
  - b) die vorgeschriebenen handschriftlichen Aufzeichnungen, sofern während des laufenden Kalendertages oder der vorausgegangenen 28 Kalendertage ein Defekt oder eine Fehlfunktion des Kontrollgerätes vorlag oder der Fahrer nicht im Besitz seiner Fahrerkarte war und
  - c) die vorgeschriebenen Ausdrücke, sofern im unter b) genannten Zeitraum die Fahrerkarte nicht genutzt werden konnte und
  - d) die Schaublätter, sofern im unter b) genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät gelenkt wurde.
- bei Verlust/Diebstahl/ Beschädigung/ Fehlfunktion der Fahrerkarte zu Beginn der Fahrt die Angaben zu dem verwendeten Fahrzeug und am Ende des Arbeitstages die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Angaben zu den Zeitgruppen auszudrucken und die Angaben, die eine Identifizierung des Fahrers ermöglichen (Name, Nummer des Führerscheines oder der Fahrerkarte) auf die Ausdrücke zu übertragen. Die Ausdrücke sind dann mit den vollständigen Angaben zu unterschreiben.

Nach Ablauf ihrer Gültigkeit muss eine Fahrerkarte noch mindestens 28 Kalendertage im Fahrzeug mitgeführt werden. Sie ist den mit der Kontrolle beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

nach § 1 FPersV für Fahrzeuge, die nicht unter die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. AETR fallen

**Für Fahrer von Fahrzeugen, mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t einschließlich Anhänger, die der Güterbeförderung dienen, besteht** Aufzeichnungspflicht über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Fahrtunterbrechungen sowie die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten.

Die Fahrer haben die Aufzeichnungen unverzüglich und für jeden Tag getrennt durchzuführen. Auf Verlangen eines Kontrollbeamten sind diese Aufzeichnungen des laufenden Kalendertages und der vorausgegangenen 28 Kalendertage auszuhändigen.

Vom Unternehmer sind diese Nachweise zu prüfen, ein Jahr lang in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnung der Überstunden der Arbeitnehmer sind nach § 16 Abs. 2 ArbZG mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Ist das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät nach Anhang I oder I B zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder mit einem Fahrtenschreiber gemäß § 57a der Straßenverkehrs zulassungs

verordnung ausgerüstet, haben die Fahrer diese entsprechend der VO (EWG) Nr. 3821/85 zu betreiben.

Im Falle der Verwendung eines Fahrtenschreibers gemäß § 57 a der Straßenverkehrszulassungsordnung sind die Schicht und die Pausen jeweils bei Beginn und am Ende für jeden Fahrer auf dem Schaublatt besonders zu vermerken.

## Dispositions- und Überwachungspflicht des Unternehmers

Seinen Fahrbetrieb muss der Unternehmer so organisieren und planen, dass die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals in rechtlich nicht anfechtbarer Weise sichergestellt ist. Seine Disposition muss in absolutem Einklang mit den Lenk- und Ruhezeiten stehen.

Die Einhaltung der Vorschriften hat unbedingt Vorrang vor den kaufmännischen Interessen. Auf keinen Fall darf der Unternehmer einem ungeschulten Fahrer eine schwer zu lösende Disposition überlassen.

## Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Das Fahrpersonalgesetz und die Fahrpersonalverordnung enthalten die Bußgeldvorschriften, die bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr anzuwenden sind.

Wer als Unternehmer oder Mitglied des Fahrpersonals vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer

Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR (Unternehmer/Fahrzeughalter) bzw. Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (Fahrer/Werkstattinhaber/Installateur)

und ggf. darüber geahndet werden kann.

Insbesondere ist auch die Entlohnung nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter, etwa in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrstrecken oder Gütermengen, eine Ordnungswidrigkeit.

In Bußgeldkatalogen für Unternehmer und das Fahrpersonal sind für die einzelnen Verstöße die Bußgeldbeträge ausgewiesen.

Strafanzeige wird erstattet, wenn

- das Kontrollgerät auf irgendeine Art so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen gemacht werden,
- verfälschte Aufzeichnungen bewusst verwendet werden,
- Aufzeichnungen nachträglich verfälscht werden und
- falsche Eintragungen erfolgen.

Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen an.

Rechtsgrundlagen, die zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr zählen:

- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung vom 1. Juli 1970 (BGBl. II 1974 S. 1473), zuletzt geändert durch § 19 der VO vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882)
- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (Amtsblatt der EG 1985 Nr. L 370 S. 8 vom 31. Dezember 1985 - Verkehrsblatt vom 14. Februar 1986 S. 156), zuletzt geändert durch VO vom 15. März 2006 (EG Nr. 561/2006 - ABl. EU Nr. L 102 vom 11. April 2006)
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. EU Nr. L 102 vom 11. April 2006)
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz - FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1270)
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten erforderlichen Begleitregelungen vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), Artikel 1 Fahrpersonalverordnung (FPersV), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 22. Januar 2008 (BGBl. I S. 54)

---

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

---

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564-0  
Telefax: 0351 564-8209  
E-Mail: [poststelle@smwa.sachsen.de](mailto:poststelle@smwa.sachsen.de)  
Internet: <http://www.smwa.sachsen.de>

---

Landesdirektion Dresden - Abteilung Arbeitsschutz

---

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
Telefon: 0351 825-5001  
Telefax: 0351 825-9700  
E-Mail: [post.asd@ldd.sachsen.de](mailto:post.asd@ldd.sachsen.de)  
Internet: <http://www.ld-dresden.de>  
Außenstelle Chemnitz

Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz  
Telefon: 0371 3685-0  
Telefax: 0371 3685-100  
E-Mail: [post.asc@ldd.sachsen.de](mailto:post.asc@ldd.sachsen.de)

Außenstelle Leipzig  
Oststraße 13, 04317 Leipzig  
Telefon: 0341 6973-100  
Telefax: 0341 6973-110  
E-Mail: [post.asl@ldd.sachsen.de](mailto:post.asl@ldd.sachsen.de)